

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 4 / 107
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG)

Präsident: Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Forrer Roger, Geschäftsführer, Steckborn
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Gubler René, Meisterlandwirt, Frauenfeld
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil
Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Reinhart Sandra, Bäuerin, Natur- und Umweltfachfrau, Amriswil
Rüedi Beat, lic. iur. HSG, Rechtsanwalt, Kreuzlingen
Rüegg Marco, Unternehmer, dipl. Ing. FH, Gachnang
Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil
Vonlanthen-Specker Isabelle, med. vet., Tierärztin, Balterswil

Beobachter: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, DIV
Robert Hess, Amtsleiter Veterinäramt
Andreas Keller, Generalsekretär DIV
Véronique Junghans, Assistentin DIV - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG) behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurden mehrere Paragraphen intensiv diskutiert und wie in der Synopse ausgewiesen verändert. Die Kommission stimmte dem Gesetz in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Allgemeines

Das Veterinärwesen setzt sich aus den folgenden Teilbereichen zusammen, die bundesrechtlich geregelt sind: Tierschutz und Tierseuchenrecht, das Heilmittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel, das Lebensmittelrecht im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle und die Vorschriften über die Ausübung der Veterinärberufe. Der Vollzug der Bundesgesetzgebung obliegt den Kantonen. Die Bestimmungen sind aktuell vornehmlich auf Verordnungsstufe angesiedelt. Mit dem vorliegenden Gesetz über das Veterinärwesen werden die bestehenden heterogenen kantonalen Rechtsgrundlagen vereinheitlicht und in ein einziges Gesetz gefasst. Das Gesetz über das Veterinärwesen bildet die Grundlage für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug zum Wohle von Mensch und Tier.

Eintreten

Die Kommissionsmitglieder begrüßten, dass mit diesem Gesetz eine Grundlage für die Umsetzung der Bundesvorgaben geschaffen wird, das im Gegensatz zu den bestehenden Verordnungen den üblichen Gesetzgebungsprozess durchläuft und nun breit abgestützt beraten wird. Das Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. Auf Anträge geht der Kommissionsbericht detailliert ein. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Keine Wortmeldungen

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten

Keine Wortmeldungen

§ 3 Meldung von Verstößen

Dieser Paragraph wurde intensiv diskutiert. Einerseits war unbestritten, dass es möglich sein muss, Verstösse bspw. gegen den Tierschutz unbürokratisch melden zu können. Andererseits haben die Tierhalter das Anliegen, dass missbräuchliche Meldungen und Meldungen von Personen, die sich gegenüber dem Veterinäramt nicht ausweisen wollen, nicht weiterverfolgt werden und dass solche Personen im Wiederholungsfall auch die verursachten Kosten tragen müssen. Diskutiert wurde zudem die notwendige Form der Meldung (schriftlich, mündlich, elektronisch).

Die abschliessende Formulierung zum Absatz 2 (in Papierform oder elektronisch) wurde nach gründlicher Abklärung durch das Departement eingebracht und von der Kommission gutgeheissen.

Als nächstes wurde die Beteiligtenstellung der meldenden Personen diskutiert. Der Antrag, Streichung von Satz 2: «sie sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie das Verfahren abgeschlossen wurde» wurde mit 9:3. Stimmen angenommen.

Intensiv diskutiert wurde unter Paragraph 3 auch der Umgang des Veterinäramtes mit missbräuchlichen und unbegründeten Meldungen. Es obsiegte mit 8 Ja zu 3 Nein der Antrag, den Absatz wie folgt zu formulieren: «Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen Meldung werden der meldenden Person auferlegt». Damit sollen die Kosten für missbräuchliche Meldungen immer den Verursachern überbunden werden. Für unbegründete (nicht missbräuchliche) Meldungen sollen hingegen keine Kosten erhoben werden.

§4 Kontrollen, Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht

Der Chef des Veterinäramtes erläuterte den Ablauf der unangemeldeten Kontrollen detailliert. Er wies insbesondere darauf hin, dass die Tierhalter kontaktiert werden und angestrebt wird, dass sie der Kontrolle beiwohnen. Wenn der Tierhalter nicht erreichbar ist und Tierleid vermutet wird, verschaffen sich die Kontrolleure den Zugang zu den Tieren in Abwesenheit und ohne Zustimmung des Tierhalters. Falls notwendig kann der Kontrolleur polizeiliche Begleitung anfordern.

§5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten

Nach der Vernehmlassung wurde die Rechtsbelehrung und deren Dokumentierung zusätzlich in das Gesetz aufgenommen.

§6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und den Politischen Gemeinden wurde intensiv diskutiert. Für eine gute Zusammenarbeit ist es unabdingbar, dass die Gemeinden über Administrativsanktionen, die in ihrer Gemeinde wohnhafte Personen betreffen, informiert sind.

Der Antrag, den Satz «die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich» zu streichen, wurde mit 8 Ja zu 4 Nein angenommen.

§7 Zusammenarbeit mit Dritten

In der Botschaft des Regierungsrates wurde in diesem Paragraphen einige Organisationen namentlich aufgeführt, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend war. Nach intensiver Diskussion obsiegte mit 10 Ja zu 2 Nein der Antrag, den Paragraphen wie folgt wesentlich offener und schlanker zu formulieren: «Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen».

§8 Begleitgruppen

In der ersten Lesung wurde der Antrag, «die Mitglieder der Begleitgruppen werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung entschädigt» mit dem Stichtescheid des Präsidenten abgelehnt. Das Thema wurde in der zweiten Lesung nochmals intensiv diskutiert, worauf der Antrag, den Paragraphen mit folgendem Wortlaut zu ergänzen, mit 12:1 Stimmen angenommen wurde: «Mitglieder der Begleitgruppe können für besondere Aufwände entschädigt werden».

§9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe

Keine Wortmeldung

§10 Mitteilungs- und Meldepflichten

Die in diesem Paragraphen postulierte Pflicht im Rahmen der Tätigkeit festgestellte Verstösse umgehend zu melden, sorgte in der Kommission für Irritation. Der Chef des Veterinäramtes stellte daraufhin klar, dass die Meldepflicht diejenigen Personen treffe, welche gemäss § 7 vom Veterinäramt beigezogen werden.

§11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Bei §11 führten zwei Punkte zu Diskussionen. Zum einen die Frage, ob die Tiere und Sachen zur besseren Verständlichkeit separat aufgeführt werden sollten. Zum anderen, ob ergänzende Untersuchungen dazu dienen würden, die bestmögliche Platzierung oder Verwertung der beschlagnahmten Tiere sicherzustellen. Dieses Ansinnen wurde nach kurzer Diskussion als unnötig verworfen.

Aufgrund der intensiven Diskussion der ersten Sitzung hat das Departement zu Absatz 5 und 6 einen schriftlichen Vorschlag zuhanden der Kommission ausgearbeitet:

5. «Tiere, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, plazieren, veräussern, der Schlachtung oder Tötung zuzuführen»

6. «Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, veräussern, verwerten oder vernichten»

Der Vorschlag wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

§12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen

Paragraph 12 beschreibt die Kaskade der verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Mit diesem verhältnismässigen Vorgehen wurden seit der Verabschiedung der Verordnung positive Erfahrungen gemacht, weshalb es in das Gesetz überführt wurde.

§13 Information und Datenbekanntgabe

Bei Paragraph 13 führte die Abgrenzung von öffentlichem zu privatem Interesse zu Diskussionen. Anträge wurden keine gestellt.

§14 Gebühren, Vorschuss und Kautions

Bei diesem Paragraphen gab die Erhebung einer Kautions sowie der Verweis auf übergeordnetes Recht bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu Diskussionen Anlass. Die Kautions wird nur bei bewilligungspflichtigen Tierarten erhoben und soll in ihrer Höhe die Fremdplatzierungskosten für einen Monat abdecken. Sie wird nicht (rückwirkend) bei bestehenden gültigen Bewilligungen erhoben sondern bei neubeantragten Bewilligungen oder wenn bestehende Bewilligungen verlängert werden.

Nachdem in der ersten Lesung einem Streichungsantrag des letzten Satzes von Absatz 1 stattgegeben wurde, brachte das Departement in der zweiten Lesung folgenden Antrag ein, dem von der Kommission stattgegeben wurde: «Sieht das Bundesrecht einen grösseren Gebührenrahmen vor, so gilt dieser». Damit ist sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde den bunderechtlichen Gebührenrahmen ausschöpfen kann.

§15

Absatz 2 wurde auf Antrag des Departementes gestrichen. In der folgenden Diskussion wurde auch der Rest des Paragraphen in Frage gestellt. Dem Antrag, den ganzen Paragraphen ersatzlos zu streichen, stimmte die Kommission einstimmig zu.

§16 Kommission für Tierversuche

Keine Anträge

§17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen

Der Chef des Veterinärarnantes begründete auf Nachfrage, wieso es sehr wichtig ist, dass die Eigentümer der Tiere ihre Verantwortung wahrnehmen, auch wenn diese bspw. pensionsweise gegen Entgelt bei einem Tierhalter untergebracht sind.

§18 Herrenlose und entlaufene Tiere

Keine Wortmeldung

§19 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen

Keine Wortmeldung

§20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung

Auf Nachfrage erklärte der Chef des Veterinärarnates, dass es für die bestehenden Gesundheitsdienste, die für verschiedene Nutztiere existieren, bundesrechtliche Vorgaben gibt und es in diesem Gesetz keine zusätzlichen Regelungen braucht.

§21 Leistungen nach Bundesrecht

In diesen Paragraphen wurden die bisherigen Bestimmungen aus dem Tierseuchengesetz übernommen.

§22 Zusätzliche Leistungen

Im Gesetz wird die grundsätzliche Entschädigung festgelegt und die Möglichkeit, darüber hinauszugehen, wenn der Fall es rechtfertigt. In welchem Umfang und Rahmen ist in der Verordnung festzuhalten.

§23 Versicherungslösung

Dieser Paragraph regelt die Umsetzung der Versicherungslösung, für die der Bund die Möglichkeit einräumt.

§24 Zweck und Rechnungsführung

Dieser Fonds dient dazu, die Leistungen aus den § 21 bis § 23 zu erbringen. Auf Nachfrage erläuterte der Regierungsrat, dass die Höhe des Fonds in den letzten Jahrzehnten ausreichte, dass er aber z.B. bei einem Fall von Maul- und Klauenseuche sehr rasch an seine Grenzen stossen würde.

§25 Finanzierung und Fondsbestand

Keine Wortmeldung

§26 Festlegung der Beiträge

Keine Wortmeldung

§28 Erhebung

Keine Wortmeldung

§29 Entsorgung

Ein Kommissionsmitglied äusserte den Wunsch, dass die Tierkörpersammelstellen einheitlich benutzerfreundlich gestaltet werden, um unbeteiligten Personen hässliche Bilder zu ersparen. Der Chef des Veterinäramtes wies darauf hin, dass der Bau und das Betreiben der Sammelstellen Sache der regionalen Zweckverbände ist und nicht Sache des Kantons. Der unbürokratische Zugang wurde begrüsst, weil Privatpersonen auch ausserhalb der Öffnungszeiten ein verendetes Tier, das sie auf der Strasse finden, deponieren können. Das ist wichtiger als die genaue Zuteilung auf die angeschlossenen Gemeinden.

§30 ausserordentliche Beseitigung

Dieser Paragraph regelt den Ausnahmefall, wenn z.B. ein ganzer Bestand aufgrund einer Seuche gekeult werden muss.

§31 Entsorgungskosten

Keine Wortmeldungen

§32 Abholdienst

Der Abholdienst wird durch die TMF Bazenheid durchgeführt.

§33 Ausführungsvorschriften

Keine Wortmeldungen

§34 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühren

Keine Wortmeldungen

§35 Weitere Ausführungsvorschriften

Auf Nachfrage erläuterte der Chef des Veterinäramtes, dass die Weideschlachtung auf Bundesebene geregelt ist und es hier keine weiteren Erläuterungen braucht.

§36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung

Von Seiten der kantonalen Tierärztegesellschaft wurde in der Vernehmlassung eine Liste von paratiermedizinischen Berufen deponiert, für die zwingend eine Bewilligungspflicht geregelt werden sollte. Für die Tierhalter wird es immer schwieriger herauszufinden, wer professionelle Tiermedizin anbietet. Zusätzliche bewilligungspflichtige Tätigkeiten können dann in der Verordnung bestimmt werden. Eine ausufernde Auflistung, welche ggf. der regelmässigen Anpassung bedarf macht im Gesetz wenig Sinn.

§37 Bewilligungsvoraussetzungen

Auf Nachfrage erläuterte der Chef des Veterinärarnes, dass Absatz 2 eine neue Bundesregelung im Medizinalberufegesetz aufnimmt, weil immer mehr Tierärzte im Angestelltenverhältnis arbeiten was aber trotzdem eine Ausübung des Berufs in eigener fachlicher Verantwortung entspricht.

§38 Tierärztliche Privatapotheken

Es wurde die Frage gestellt, was für einen Status Arzneimittel haben, die aus der Humanmedizin umgewidmet werden. Der Chef des Veterinärarnes erläuterte, dass gemäss Tierarzneimittelgesetzgebung die Umwidmung von (Human-)Arzneimittel möglich ist und die Abgabe solche in der Tierarzneimittelverordnung des Bundes geregelt ist.

§39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln

Keine Wortmeldungen

§40 Bewilligungsentzug

Keine Wortmeldungen

§41 Erlöschen der Bewilligung

Keine Wortmeldungen

§42 Stellvertretung

Keine Wortmeldungen

§43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone

Keine Wortmeldungen

§44 Tierärztlicher Notfalldienst

Der Chef des Veterinärarnes erläuterte, wie der Notfalldienst in Absprache mit den Tierärzten geregelt werden soll. Etliche Anliegen der Tierärzte wurden übernommen. Ein Kommissionsmitglied brachte zusätzlich folgenden Antrag ein, mit dem sich die Tierärzte für die Zukunft bezüglich dem Notfalldienst absichern könnten.

Ergänzung von §44 mit Abs. 6: «der Regierungsrat kann mit der baufragten tierärztlichen Berufsorganisation Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen» Der Antrag wurde mit 4 Ja zu 6 Nein abgelehnt. Mit § 7 besteht bereits eine generelle Grundlage um mit beauftragten und beigezogenen Organisationen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

§45 Hundehaltung

9/9

Keine Wortmeldung

§46

Ein Kommissionmitglied stellte Antrag, diesen Paragraphen, welcher zusätzliches kantonales Übertretungsstrafrecht enthielt, zu streichen. Dem Antrag wurde einstimmig bei einer Enthaltung entsprochen.

Schlussbestimmungen, Bereinigung mit dem Gesundheitsgesetz:

Die Schlussbestimmungen wurden nachgeführt. Diese umfassen auch die Aufhebung des Tierseuchengesetzes.

Zugunsten einer ganzheitlichen Bereinigung wäre es sinnvoll, dass auch diejenigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes aufgehoben würden, die jetzt noch veterinärrechtliche Regelungen enthalten. Im Nachgang zur dritten und letzten Sitzung wurde diese Bereinigung geprüft. Weil Aufgrund neuer Bundesgesetze im Humanbereich das kantonale Gesundheitsgesetz ohnehin 2022 angepasst werden muss, schlägt das DIV im Einvernehmen mit dem DFS vor, im Moment auf Anpassungen im Gesundheitsgesetz zu verzichten.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem Gesetz über das Veterinärwesen in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Rheinklingen, 29.6.2021

Der Kommissionspräsident

Daniel Vetterli

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopse